

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/2072 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im
Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102
über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen
öffentlicher Stellen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökyay
Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/1342 –**

**Menschenrecht auf Barrierefreiheit umsetzen – Privatwirtschaft zu
Barrierefreiheit verpflichten**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Das betrifft im Einzelnen:

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) können nach geltendem Recht noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument, das auch im Rechtskreis des SGB II gilt, letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll diese Frist verlängert werden.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Integrationsgesetz wurde der Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (§§ 131, 132 SGB III) auf Personen ausgeweitet, denen der Aufenthalt in Deutschland gestattet worden ist und die eine gute Bleibeperspektive haben. Dies gilt zum Teil auch für Geduldete und für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. Diese Ausweitung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die künftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung steht in der politischen Diskussion. Für Beratung und Umsetzung ihrer Ergebnisse soll hinreichend Zeit bestehen.

Die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk (§ 133 SGB III) ist derzeit bis zum 31. März 2018 befristet. Ohne eine Verlängerung würde die Regelung in der nächsten Schlechtwetterzeit ab Herbst 2018 nicht mehr gelten. Damit wäre das Ziel der Förderung, Arbeitslosigkeit im Winter möglichst zu vermeiden, im Gerüstbauerhandwerk gefährdet.

Die Sonderregelung im Recht der Arbeitslosenversicherung, nach der die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für überwiegend kurz befristet Beschäftigte auf sechs Monate verkürzt wird (§ 142 Absatz 2 SGB III), ist zurzeit bis zum 31. Juli 2018 befristet.

Bei der Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommt es zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushalts, da die Länder für das letzte Quartal überjährig Mittel abrufen können. Durch eine Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII soll sichergestellt werden, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden.

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthin-dernisse im EU-Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also bis spätestens 23. September 2018 vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Menschen mit Beeinträchtigungen würden im alltäglichen Leben entgegen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) noch immer an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund vielfältiger Barrieren gehindert, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen seien im Rahmen der Überarbeitung des Behindertengleichstellungsrechts im Jahr 2016 nur marginal in die neuen Regelungen einbezogen worden. Auch reichten die Regelungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zur Intervention nicht aus.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Assistierte Ausbildung wird um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert.

Die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern werden jeweils um ein Jahr verlängert.

Für den Bereich des Gerüstbauerhandwerks wird die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 verlängert.

Die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Für die Erstattung der Nettoausgaben der Länder für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es folgende Änderungen: Um den Mittelabfluss für den Bund planbarer zu gestalten, wird durch die Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII festgelegt, dass der Abruf für das vierte Quartal eines Kalenderjahres erst nach dessen Ablauf und damit ab Januar des Folgejahres möglich ist. Der für Abrufe zur Verfügung stehende Zeitraum von zwei Monaten bleibt auch für den Abruf für das vierte Quartal unverändert bestehen. Im Anwendungsbereich des § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden die Meldetermine nach hinten verschoben. Als Folge der Verschiebung der Meldetermine erhält das BMAS die Daten über die Anzahl der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags bis zu dem Termin, an dem es nach geltendem Recht den Erstattungsbetrag zu zahlen hat. Deshalb ist auch der Zahlungstermin nach hinten zu verschieben.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 wird im BGG umgesetzt. Dafür sieht der Gesetzesentwurf folgende Gesetzesänderungen vor:

- Anpassung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 12 BGG an den Anwendungsbereich der Richtlinie,
- Angleichung der Regelungen für Internet und Intranet öffentlicher Stellen des Bundes und Verankerung einer grundsätzlich umfassenden und nicht mehr aufzuschiebenden Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte im Einklang mit den in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen,
- Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen,
- Regelung einer Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen, die einen Feedbackmechanismus und eine Verlinkung auf das Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle enthält,
- Einrichtung einer Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und Regelung des periodischen Monitorings,
- Anpassung der Regelung zur Berichterstattung der obersten Bundesbehörden mit Erweiterung hinsichtlich eines periodischen Berichts über den Stand der Barrierefreiheit im Bereich Informationstechnik sowie
- Regelung einer Berichterstattung der Länder an den Bund zur Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission.

Mit den Änderungsanträgen werden u. a. die Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 nachvollzogen. Der in § 76 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltene Verweis wurde mit Inkrafttreten der Änderung des § 203 des Strafgesetzbuches angepasst. Mit der nun vorgesehenen Änderung soll diese Anpassung auch

in der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Neufassung des § 76 Absatz 1 SGB X nachvollzogen werden.

Ferner beinhaltet die Änderung von § 12a Absatz 1 BGG zum einen die Klarstellung, dass auch die grafischen Programmoberflächen weiterhin von der Regelung umfasst sind. Ergänzend wird für den Anwendungsbereich der elektronischen unterstützten Verwaltungsabläufe eine Umsetzungsfrist eingeführt. Die Ausnahmeregelung in Absatz 6 bleibt davon unberührt. Diese wird mit der Verwendung des Wortes „ausnahmsweise“ klargestellt. Mit einer weiteren Regelung wird zudem klargestellt, dass auch Veröffentlichungen auf Drittseiten, zum Beispiel in sozialen Medien, soweit dies jeweils umsetzbar ist, barrierefrei zu gestalten sind. Weiter wird eine umfassende Regelung zum Hinausschieben von Rechtsbehelfsfristen und zur Verfahrensunterbrechung bei Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 BGG eingeführt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), des Bau-, Verkehrs- und Vergaberecht des Bundes sowie aller ebenfalls betroffenen Gesetze, wonach private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet würden. Nach Übergangsfristen von maximal fünf Jahren sei die Versagung von Barrierefreiheit als Benachteiligung im Sinne des AGG und BGG festzuschreiben. Ferner sei im AGG umgehend zu regeln, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß Artikel 2 der UN-BRK zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung im Sinne des AGG darstelle, sodass angemessene Vorkehrungen als subjektives Recht gegenüber der Privatwirtschaft einklagbar seien. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gemäß BGG auf Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und privaten Anbietern öffentlich zugänglicher Güter und Dienstleistungen solle ausgeweitet, ein Verbandsklagerecht im AGG eingeführt werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/2072.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Verlängerung der befristeten Regelungen im SGB III führt im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 63 Millionen Euro je Jahr. Bis zu 55 Millionen Euro jährlich sind im Eingliederungstitel zu veranschlagen.

Die Anwendbarkeit der Regelung zur Assistierten Ausbildung im SGB II führt zu erwarteten Ausgaben in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro im Jahr 2019, 20 Millionen Euro im Jahr 2020 und 23 Millionen Euro im Jahr 2021. Diese Ausgaben

werden im Rahmen des für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehenden Gesamtansatzes der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert und führen insofern nicht zu Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes.

Kosten der Regelungen im SGB II (Bundeshaushalt): 0 (2018), 8 Millionen Euro (2019), 20 Millionen Euro (2020) und 23 Millionen Euro (2021).

Kosten der Regelungen im SGB III (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit): 2 Millionen Euro (2018), 44 Millionen Euro (2019), 63 Millionen Euro (2020) und 58 Millionen Euro (2021).

Die Änderungen im SGB XII beschränken sich auf Veränderungen der Termine für den Abruf sowie der Termine für Meldungen und Zahlungen von Erstattungen des Bundes. Durch die Änderung des Abrufzeitraums für das vierte Quartal eines Kalenderjahres nach § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII wird sichergestellt, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden. Damit wird die derzeit vorliegende Situation bereinigt, dass in Abhängigkeit von Entscheidungen der Länder über den Abrufzeitpunkt für das vierte Quartal im Ergebnis in einem Haushaltsjahr Erstattungsleistungen des Bundes für drei, vier oder fünf Quartale erbracht werden müssen. Zusätzliche Haushaltsbelastungen entstehen dadurch nicht.

Die Verschiebung von Meldeterminen, die die Länder nach § 136 SGB XII einzuhalten haben, dient der Einhaltung der Zusage des Bundes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Der Bund hatte den Ländern einen finanziellen Ausgleich zugesagt für Mehrausgaben, die ihnen durch dieses Gesetz entstehen. Umgesetzt wird die Zusage durch die Erstattung eines Anteils, der in den Ländern anfallenden Ausgaben für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten. Aufgrund der mit der erstmaligen Erstattung im Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass diese Zusage nicht vollständig eingehalten werden kann. Einige Länder können die Anzahl der für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum zu meldenden leistungsberechtigten Personen für den letzten Kalendermonat nicht oder nicht vollständig erfassen. Deshalb wurden die im Haushalt 2017 angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft. Auch für die Jahre 2018 bis 2019 ist zu unterstellen, dass die für das jeweilige Jahr im Haushalt angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft werden.

Im Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum BTHG (Bundestagsdrucksache 18/10526, S. 3) ist für das Jahr 2018 ein Erstattungsbetrag von 112 Millionen Euro angesetzt und für das Jahr 2019 von 114,5 Millionen Euro. Durch die mit der Verschiebung der Meldetermine angestrebte vollständige Erfassung aller zu meldenden Personen werden die im BTHG-Gesetzgebungsverfahren angesetzten Mehrausgaben des Bundes in höherem Umfang erreicht, als dies im Jahr 2017 der Fall war. Dabei ist von einer Größenordnung von rund 1,85 Millionen Euro im Jahr 2018 und von rund 1,9 Millionen Euro im Jahr 2019 auszugehen. Diese Beträge stellen jedoch keine tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen des Bundes dar, weil sie nicht über die den Ländern für die Jahre 2018 und 2019 bereits zugesagte finanzielle Entlastung hinausgehen.

Im Bereich des BGG ist auf Ebene des Bundes mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 1.406.350 Euro sowie mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 1.329.000 Euro zu rechnen. Die Finanzierung wird bei Aufstellung des Haushalts unter Beachtung der finanzpolitischen und haushaltsaufstellungsrelevanten Vorgaben geklärt.

Für die Behörden des Bundes entsteht durch die unmittelbar geltende, also nicht mehr nur schrittweise Verpflichtung, auch Inhalte im Intranet barrierefrei zu gestalten, kein neuer Erfüllungsaufwand, weil Aufwand und gegebenenfalls Kosten auch nach den alten Regelungen entstehen und eventuell nur später anfallen. Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze von Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht werden keine neuen Pflichten geregelt, so dass in dieser Hinsicht auch kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich einmalig rund 1.395.000 Euro entsteht bei den öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102, die auf Bundesebene neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind. Neu hinzu kommt für alle öffentlichen Stellen im Wesentlichen die Erklärung zur Barrierefreiheit mit einem Aufwand von rund 261,5 Stunden und Kosten von voraussichtlich einmalig rund 11.350 Euro sowie der Feedbackmechanismus, dessen Kosten auf voraussichtlich etwa 40.000 Euro jährlich geschätzt werden.

Erfüllungsaufwand entsteht mit der Einrichtung der durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgeschriebenen Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Dabei ist voraussichtlich mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 8.080 Stunden zu rechnen. Dies entspricht 5 Vollzeitäquivalenten. Für die Einrichtung der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik werden voraussichtlich Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 720.000 Euro jährlich benötigt. Für die Fachaufsicht wird voraussichtlich eine Personalstelle im höheren Dienst beim BMAS mit einem Mittelbedarf von rund 183.000 Euro jährlich benötigt. Für die Ausweitung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle werden voraussichtlich Personal- und Sachmittel in Höhe von 360.000 Euro benötigt. Erfüllungsaufwand entsteht mit der Ausweitung der Aufgaben der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG durch Ausweitung des Anwendungsbereiches der Regelungen zu barrierefreier Informationstechnik und der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für das in der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehene Durchsetzungsverfahren. Dabei ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von voraussichtlich 6.500 Stunden zu rechnen. Dies entspricht 4 Vollzeitäquivalenten mit Personalkosten von ca. 250.000 Euro im Jahr. Zusätzlich benötigte Sachmittel wie beispielsweise die Einbeziehung von externem Sachverstand sowie Öffentlichkeitsarbeit führen außerdem zu Sachkosten von voraussichtlich rund 110.000 Euro.

Für die obersten Bundesbehörden entsteht mit der Ausweitung und Periodisierung ein geschätzter Erfüllungsaufwand von je rund 80 Arbeitsstunden pro Bericht, mit Gesamtkosten für alle Ressorts in Höhe von voraussichtlich rund 26.000 Euro jährlich.

Für die Länder entsteht alle drei Jahre Erfüllungsaufwand im Rahmen der Übermittlung des Berichts an den Bund in Höhe von geschätzt je 640 Arbeitsstunden pro Bundesland, die zusammengekommen geschätzt Kosten in Höhe von voraussichtlich 420.000 Euro pro Bericht, also 140.000 Euro jährlich verursachen. Darüber hinaus entsteht Ländern und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2072 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 76 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 203 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 203 Absatz 1 und 4“ ersetzt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.“

- b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.“

- bb) In Absatz 6 werden die Wörter „im Einzelfall“ durch das Wort „ausnahmsweise“ ersetzt.

cc) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.“

c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.“;

b) den Antrag auf Drucksache 19/1342 abzulehnen.

Berlin, den 13. Juni 2018

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Corinna Rüffer
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Corinna Rüffer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/2072** ist in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/1342** ist in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**, der **Ausschuss für Kultur und Medien** sowie der **Ausschuss Digitale Agenda** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2072 in ihren Sitzungen am 13. Juni 2018 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**, der **Ausschuss für Tourismus** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Antrag auf Drucksache 19/1342 in ihren Sitzungen am 13. Juni 2018 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im BGG:

In der Regelung des Anwendungsbereichs von § 12 BGG ist eine Erweiterung um öffentliche Stellen auf Bundesebene im Sinne der Definition des Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, welche auf die Richtlinie 2014/24/EU verweist, vorgesehen, heißt es in der Gesetzesbegründung. Wesentlich ist in der vorgesehenen Regelung, eine Abgrenzung von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene für die Fälle, in denen Bund und Länder als Akteure zusammenwirken, da im Gegensatz zu § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), mit dem die Richtlinie 2014/24/EU im Vergaberecht umgesetzt wurde, im BGG nur eine Regelung auf Bundesebene geschaffen werden soll.

Das BGG trifft bislang in § 12 Absatz 1 und Absatz 2 unterschiedliche Regelungen für Internet und Intranet. Die Richtlinie differenziert hier nicht, sieht aber insgesamt eine Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung vor, die durch die Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Der Entwurf sieht daher eine Vereinheitlichung der Regelungen des § 12 Absatz 1 und 2 vor, mit Ergänzung um eine einheitliche Ausnahmeregelung. Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit sind zudem die im BGG getroffenen Formulierungen zu einer „schrittweisen“ – und damit zeitlich unbestimmten

Einhaltung der Vorgaben – mit den durch die Richtlinie vorgegebenen klar definierten Fristen in Einklang zu bringen.

Weiter beinhaltet der Gesetzesentwurf die Aufgabenzuweisung der nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überprüfung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Bundes an eine bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist, neu einzurichtende Überwachungsstelle. Der Entwurf passt die Regelung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle in § 16 BGG an, um dieses Durchsetzungsverfahren auf den erweiterten Kreis der öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie auf Bundesebene auszuweiten. Darüber hinaus ändert der Entwurf die bisherige Regelung der Berichtspflicht der Träger öffentlicher Gewalt zum Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe zum 21. Juni 2021, wie von der Richtlinie gefordert, in eine periodische Berichtspflicht, die alle Websites und mobilen Anwendungen umfasst, und regelt ergänzend die Berichterstattung der Länder an den Bund.

Verlängerung der Assistierten Ausbildung:

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll die Assistierte Ausbildung um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert werden.

Verlängerungen der Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern:

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Integrationsgesetz wurde befristet bis zum 31. Dezember 2018 für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, zum Teil auch für Geduldete und für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III ausgeweitet. Die künftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zur Arbeitsförderung befindet sich in einer breiten politischen Diskussion. Um hinreichend Zeit für die Beratungen und die Umsetzungen ihrer Ergebnisse zu erlangen, sollen die derzeit bis Ende 2018 befristeten Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung (§ 131 SGB III) und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (§ 132 SGB III) jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Verlängerung der Übergangsregelung zum Saisonkurzarbeitergeld für das Gerüstbauerhandwerk:

Die bis zum 31. März 2018 befristete Sonderregelung zum Saisonkurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk wird um drei Jahre bis zum 31. März 2021 verlängert.

Verlängerung der Sonderregelung zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte:

Die bis zum 31. Juli 2018 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Änderung der Abrufzeiträume im SGB XII:

Die Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII führt zu einer Verschiebung des Mittelabrufs der Länder für das vierte Quartal eines Kalenderjahres bei der Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund um 15 Tage nach hinten.

Änderung der Meldetermine im SGB XII:

Mit den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen in § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden die jährlichen Meldetermine nach hinten verschoben.

Zu Buchstabe b

Private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen seien im Rahmen der Überarbeitung des Behindertengleichstellungsrechts im Jahr 2016 nur marginal in die neuen Regelungen einbezogen worden, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthalte zwar ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot; die Reichweite dieser Verpflichtung von privaten Anbietern sei aber nicht ausreichend.

Aber gerade im privaten Bereich spiele sich ein großer Teil des Lebens ab: Beispielsweise beim Besuch von Kinos, Theatern, Gaststätten, Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen oder von unzugänglichen Homepages trafen viele Menschen mit Behinderungen auf unüberwindbare Barrieren. Hierbei reiche es nicht aus, dass die Gebäude des Bundes barrierefrei gestaltet werden sollten.

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Privatwirtschaft sei überfällig, da die Vergangenheit gezeigt habe, dass die Politik der Freiwilligkeit nur ungenügende Fortschritte erziele. Verstärkte finanzielle Förderung des Bundes sollte ergriffen werden, um die privaten Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen bei der Schaffung von Barrierefreiheit zu unterstützen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2072 in seiner 7. Sitzung am 18. Mai 2018 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung beschlossen. Die Beratung wurde am 6. Juni 2018 fortgesetzt.

Die Beratung des Antrags auf Drucksache 19/1342 wurde vom Ausschuss für Arbeit und Soziales ebenfalls in seiner 7. Sitzung am 18. Mai 2018 aufgenommen und dabei die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde am 6. Juni 2018 fortgesetzt.

Die Sachverständigenanhörung zu beiden Vorlagen fand in der 10. Sitzung des Ausschusses am 11. Juni 2018 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)56 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.

Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL

Ph. D. Detlev Fischer, Hamburg

Dr. Peter Sdorra, Berlin.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** hält die vorgesehene Verlängerung der Assistierten Ausbildung für richtig. Sie schaffe für Arbeitgeber und Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter Rechtssicherheit und lasse Raum zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderinstrumente. Ferner schaffe die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk eine rechtsichere Grundlage zur Durch- und Fortführung der Winterbauförderung bis zur Anpassung der entsprechenden Tarifverträge durch die Tarifvertragsparteien. Ohne die Verlängerung wäre das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit im Gerüstbauerhandwerk im Winter zu vermeiden, gefährdet. Die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit sollte dagegen abgeschafft werden, da sie Fehlanreize setze, sich nicht unmittelbar um eine neue, möglichst längerfristige Beschäftigung zu bemühen, sondern sich ggf. sogar vorschnell in einem ständigen Wechsel von Kurzzeitbeschäftigung und Arbeitslosengeldbezug einzurichten. Es sollte stattdessen über eine Regelung nachgedacht werden, die weniger Fehlanreize setze, gleichzeitig aber das Bemühen von Menschen, wieder Fuß auf dem Arbeitsmarkt zu finden, honoriere. Zudem solle der Zugang zu den unterschiedlichen Ausbildungsförderinstrumenten für Gestattete und Geduldete vereinheitlicht und die Ausbildungsförderinstrumente sollten ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen. Die Aufnahme einer verbindlichen Regelung in das AGG, das BGG, das Bau-, Verkehrs-

und Vergaberecht sowie in alle anderen betroffenen Gesetze gleichermaßen werde den unterschiedlichen Zielrichtungen der Gesetze nicht gerecht und sei daher systemwidrig. Darüber hinaus zähle das verpflichtende Herstellen von Barrierefreiheit als Nachteilsausgleich eindeutig nicht zur Zielrichtung des AGG und stelle einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der privaten Anbieter dar. Und Verbandsklagen seien ein Fremdkörper im deutschen Prozess- und Verfahrensrecht. Die persönliche Betroffenheit des Rechtsträgers sollte zwingende Voraussetzung für ein eigenes Klagerecht bleiben.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** hält die im Gesetzentwurf angegebene Einschätzung der Kosten der Regelungen im Rahmen ihres eigenen Haushalts für nachvollziehbar. Bei der Assistierten Ausbildung seien die im Gesetzentwurf angegebenen Mehrausgaben für den Gesamtzeitraum von 2018 bis 2021 in Summe von 15 Millionen Euro allerdings zu hoch angesetzt. Die prognostizierten Mehrausgaben im Bundeshaushalt SGB II im Zusammenhang mit der Verlängerung der Assistierten Ausbildung um zwei Ausbildungsjahrgänge nach September 2018 erfordere schätzungsweise ein deutlich höheres Niveau an Teilnehmerzahlen. Im vergangenen Haushaltsjahr seien rund 19 Millionen Euro für die Assistierte Ausbildung aus dem Haushalt der Grundsicherung ausgegeben worden. Zu Artikel 1, § 130 (Assistierte Ausbildung): Die befristete Regelung zur Assistierten Ausbildung solle bis 30. September 2020 verlängert werden, um breitere Erkenntnisse über die Wirkung dieses Instruments gewinnen zu können. Auf dieser Grundlage solle über die dauerhafte Zukunft der Assistierten Ausbildung beraten und entschieden werden. Die BA begrüße die Verlängerung vor diesem Hintergrund. Zu Artikel 1, § 131 (Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung) – und § 132 (Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern): Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung befinde sich in einer breiten politischen Diskussion. Um dieser Diskussion und der Umsetzung der Diskussionsergebnisse hinreichend Zeit einzuräumen, sollten die Sonderregelungen der §§ 131 und 132 SGB III bis 31. Dezember 2019 verlängert werden. Auch diese Fristverlängerung begrüße die BA. Darüber hinaus spreche sie sich für eine Harmonisierung der Fristen für die unterschiedlichen Gruppen, insbesondere im Bereich der Ausbildungsförderung, aus. Zu Artikel 1, § 142 SGB III (Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes): Die Verlängerung der Sonderregelung wird begrüßt, weil dadurch eine soziale Sicherungslücke für den betroffenen Personenkreis vermieden wird. Die BA spricht sich aber für eine dauerhafte Schutzregelung unter Wegfall der Sonderregelung, zum Beispiel durch eine generelle Verlängerung der Rahmenfrist des Arbeitslosengeldes aus.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** begrüßt die geplanten Änderungen, betont die Notwendigkeit, diese auf den Weg zu bringen und fordert weitergehende Regelungen. Vor allem beim Schutz und der Reichweite der Arbeitslosenversicherung bestehe noch dringender Verbesserungsbedarf. Zu kritisieren sei u. a., dass Sonderregelung zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte nun bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden solle – nachdem im Referentenentwurf noch eine Verlängerung um ein halbes Jahr vorgesehen gewesen sei. Schon eine Verlängerung um sechs Monate sei nur zu begründen, wenn danach eine dauerhafte Anschlussregelung geschaffen werde. Diese sollte auch dazu beitragen, den Deckungsgrad der Arbeitslosenversicherung auszuweiten und das Schutzniveau zu verbessern. Die bisherige Regelung wolle vor allem Kulturschaffenden, die immer wieder nur kurzzeitige Beschäftigungszeiten erreichen, zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld verhelfen. Sie gelte aber auch für andere Beschäftigtengruppen, die nur kurze Arbeitsverträge abschließen könnten, wie Saisonkräfte, Leiharbeitskräfte etc. Die Schwierigkeiten für die meisten Beschäftigten, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, blieben aber dennoch bestehen. Wichtiger Ansatzpunkt für eine Ausweitung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung sei die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgebliche Rahmenfrist nach § 143 SGB III. Diese müsse wieder von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Damit könnten zusätzlich 78.000 Arbeitslosengeld-Empfänger und -Empfängerinnen erreicht werden. Ferner sei die Umsetzung der EU-Richtlinie im BGG grundsätzlich zu begrüßen. Öffentliche Stellen des Bundes sollten Websites und mobile Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei gestalten. Allerdings müsse allen Menschen der Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen barrierefrei möglich sein. Die Bereiche der öffentlichen Hand, die durch die Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene geregelt würden, sollten nur der Anfang sein. Hier habe die öffentliche Hand Vorbildfunktion. Es sei aber notwendig, die Barrierefreiheit in allen Bereichen, endlich spürbar voranzubringen.

Die **Bundesfachstelle für Barrierefreiheit** hebt hervor, dass durch die Einrichtung der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit die Umsetzung der schon bislang bestehenden Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Internetauftritten, Internetangeboten, grafischen Programmoberflächen einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte, die mit

Mitteln der Informationstechnik dargestellt würden nachhaltig befördert werde. Das Gesetz solle allerdings nicht dazu führen, in der Praxis hinter den bereits erreichten Rechtszustand zurückzufallen. Daher sollten für die Praxis Klarstellungen im Gesetz vorgenommen werden. So empfehle es sich, es bei dem bisherigen Wortlaut zur Beschreibung des sachlichen Geltungsbereichs zu belassen, um nicht Diskussionen zu eröffnen, ob bislang barrierefrei zu gestaltende Bereiche nicht mehr unter die gesetzliche Verpflichtung fielen. Das gelte zum einen für den Begriff „Internetangebote“. Es lasse sich darüber streiten, ob Inhalte, die öffentliche Stellen des Bundes über Social-Media-Kanäle verbreiteten, unter den Begriff der „Website“ der Richtlinie fielen. Bisher von den Behörden dort eingestellte Inhalte seien daher barrierefrei nach den gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Ebenso sollten auch die bisher im geltenden Recht in § 12 Absatz 1 BGG genannten grafischen Programmoberflächen, unter die CD-ROMs, DVDs und vergleichbare Medien gezählt werden, auch künftig im Gesetzestext enthalten sein. Ferner sollte die in § 12a Absatz 6 BGG-E enthaltene Ausnahmeregelung der unverhältnismäßigen Belastung aus Gründen der besseren praktischen Handhabbarkeit klarstellen, dass durch die Ausnahmeregelung ein bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erreichter Rechtszustand nicht verschlechtert werden dürfe. Auch deshalb sei es sinnvoll, es bei der bisherigen Formulierung des sachlichen Geltungsbereichs zu belassen. Darüber hinaus erlaube die erstmalige Aufnahme der Ausnahme einer unverhältnismäßigen Belastung im Bereich der barrierefreien Gestaltung von Informationstechnik andererseits, den Anwendungsbereich weiter zu fassen als bisher vorgesehen. Die Ausnahmeregelung in § 12a Absatz 5 BGG-E für nicht wesentliche und andere Dienstleistungen könne daher gestrichen werden, weil sie in der Praxis zu schwierig handhabbaren Abgrenzungsfragen führen könne. Berechtigten Interessen der neu in den Anwendungsbereich des BGG fallenden Stellen könnte über Übergangsfristen in der nach § 12d zu erlassenden Rechtsverordnung Rechnung getragen werden. Die Verordnungsermächtigung in § 12d BGG neu decke das – wie bisher – ab. Zusätzlich könnte – im zu begründenden Ausnahmefall – noch die Ausnahme der unverhältnismäßigen Belastung greifen. Zudem sollte der Gesetzentwurf § 12b Absatz 2 Nummer 2 BGG-E klarstellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit erhielten, Inhalte, die von der öffentlichen Stelle nicht barrierefrei gestaltet worden seien, in einem für sie zugänglichen Format anzufordern. Die in § 12b Absatz 4 BGG-E enthaltene Frist zur Beantwortung von Eingaben aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit erscheine der Schnelllebigkeit des Mediums Internet nicht angemessen zu sein. Eine Verkürzung der Frist auf zwei Wochen sei wesentlich praktikabler.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** sieht Änderungsbedarf in Bezug auf Artikel 3 des Gesetzesentwurfs. Dieser solle die Richtlinie (EU) 2016/2102 in deutsches Recht umsetzen. Die europa-rechtlichen Regelungen hätten zum Ziel, dass durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich würden und in der Konsequenz die gleichberechtigte Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen. Nicht akzeptabel sei es daher, dass der vorliegende Entwurf hinter den europarechtlichen Vorgaben zurückbleibe und die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen nicht in den Mittelpunkt stelle, sondern sogar mit Verschlechterungen im Vergleich zum bisherigen Recht zu rechnen sei. Die Richtlinie selbst sehe eine Mindestharmonisierung vor. Deutschland müsse seine durch die Richtlinie vorgegebenen und darüber hinausreichenden Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, mehr Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen aktiv fördern und Verschlechterungen im Vergleich zum bisher geltenden Recht ausschließen. Notwendig seien vor allem folgende Änderungen: Es müsse weiterhin die Pflicht bestehen, „Grafische Programmoberflächen“ und „Internetangebote“ barrierefrei zu gestalten; § 12 Absatz 1 BGG nenne mobile Anwendungen und sonstige Apps bisher als Unterfall der grafischen Programmoberflächen. Dies zeige, dass der Anwendungsbereich der grafischen Programmoberflächen deutlich über den der mobilen Anwendungen hinausgehe. Würden grafische Programmoberflächen nicht mehr im Tatbestand des § 12a Absatz 1 BGG-E genannt, müsse die nicht webbasiert funktionierende Software nicht mehr barrierefrei programmiert werden. Damit drohe ein dauerhafter Ausschluss von u. a. terminalbasierten Anwendungen, dem elektronischen Personalausweis, den Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte, der Abgabe einer elektronischen Steuererklärung über ELSTER oder von der Nutzung des elektronischen Gerichts- und Anwaltspostfachs. Auch müssten die bestehenden Regelungen im BGG verankert bleiben, damit alle Internetangebote öffentlicher Stellen barrierefrei seien – nicht nur die auf der eigenen Webseite oder der eigenen mobilen Anwendung. Gebe man den in § 12 Absatz 1 BGG bislang greifenden Wortlaut „ihre Internetangebote“ auf, falle auch die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt weg ihre im Web über Soziale Netzwerke veröffentlichten Informationen barrierefrei anbieten zu müssen, was angesichts der zunehmenden Bedeutung von Information und Kommunikation über soziale Netzwerke nicht tragbar sei. Ferner müssten die in § 12a Absatz 5 und 6 BGG-E geregelten Ausnahmetatbestände gestrichen werden. Mit den Ausnahmetatbeständen verabschiede sich der Gesetzgeber von dem bisherigen Ziel, vollständige Barrierefreiheit der digitalen Angebote zumindest schrittweise herstellen zu wollen. Das

sei ein Rückschritt. Wenn sich die Ausnahmeklauseln gar nicht vermeiden ließen, müssten die Hürden für deren Nutzung deutlich erhöht werden, was auch die Überprüfbarkeit der angeführten Rechtfertigungsgründe einschließe. Gleichzeitig müsse Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der RL umgesetzt werden, d. h., als angemessene Vorkehrung müssten behinderten Menschen auf Anfrage die nicht barrierefrei zur Verfügung stehenden Informationen in einem zugänglichen Format zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus müsse der vorgesehene Durchsetzungsmechanismus gestärkt werden. Zum Antrag auf Drucksache 19/1342: Im Bereich der Barrierefreiheit hätten sich freiwillige Appelle als nicht weiterführend erwiesen. Aus diesem Grund unterstütze der Verband dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. ausdrücklich. Dies mache u. a. eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unbedingt erforderlich.

Der **Deutsche Caritasverband** bewertet die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Fortführung der befristet eingeführten Assistierten Ausbildung für weitere zwei Jahre positiv. Das Instrument habe sich in der Praxis bewährt, so dass es entfristet und weiterentwickelt werden könne. Die vom Gesetzgeber aktuell vorgesehene zweijährige Verlängerung des § 130 SGB III solle dazu genutzt werden, das Förderinstrument wissenschaftlich zu evaluieren. Die vorgesehene Verlängerung der Befristung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung (§ 131 SGB III) und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (§ 132 SGB III) sei ebenfalls zu unterstützen. Die vorgesehene Anpassung des Meldetermins im Rahmen der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII begrüße man ebenfalls. Durch die Verschiebung des Meldetermins werde eine vollständige Erfassung der von der Erstattung betroffenen Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII ermöglicht. Dadurch könnten alle Bezieherinnen und Bezieher des Barbetrags bei der Erstattung durch den Bund berücksichtigt werden. Ferner sehe der Deutsche Caritasverband die zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vorgesehenen Regelungen im BGG als einen wichtigen ersten Schritt hin zur Barrierefreiheit der Informationstechniken. Dieser Schritt sollte jedoch im Hinblick auf das Ziel einer inklusiven Gesellschaft und die Vorgaben der UN-BRK größer ausfallen: So sollte der Adressatenkreis für die barrierefreie Gestaltung erweitert werden, die barrierefrei zu gestaltende Informationstechnik sich nach wie vor auf grafische Programmoberflächen erstrecken, Ausnahmeregelungen sollten klarer eingegrenzt werden und die Regelungen zur wirksamen Durchsetzung der Rechte nach §§ 12a und 12b BGG-E in den §§ 14, 15 und 16 BGG-E sowie zum Monitoring nach § 12c BGG-E sollten erweitert werden.

Der **Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf** forderte Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs. So müssen die bisher im geltenden Recht in § 12 Absatz 1 BGG genannten grafischen Programmoberflächen auch künftig im Gesetzestext enthalten sein. Die grafischen Programmoberflächen umfassten weit mehr als mobile Anwendungen. Ihr Anwendungsbereich, etwa bei ELSTER und elektronischer Gesundheitskarte, dürfe nicht eingengt werden. Außerdem sei sicherzustellen, dass auch Informationen öffentlicher Stellen in sozialen Netzen barrierefrei gestaltet würden. Des Weiteren sei die im Gesetzentwurf in § 12a Absatz 6 BGG-E enthaltene Ausnahmeregelung, wie von der Web-Richtlinie vorgesehen, enger zu formulieren. Der Charakter der Regelung als Ausnahmenvorschrift müsse sich unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergeben. Die Begründungspflicht und die Überprüfungsmöglichkeit müssten bereits an dieser Stelle im Gesetz genannt werden. Darüber hinaus sei die Schlichtungsstelle mit den erforderlichen Kompetenzen und Befugnissen auszustatten, um ein wirksames Durchsetzungsverfahren zu gewährleisten. Die öffentlichen Stellen des Bundes seien zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu verpflichten, die Klagemöglichkeiten nach § 14 und § 15 BGG um sämtliche Verstöße gegen § 12a und § 12b BGG-E und gegenüber allen öffentlichen Stellen des Bundes zu ergänzen. Weitere Verbesserungen seien erforderlich; so sei der Gesetzentwurf in § 12b Absatz 2 Nummer 2 BGG-E dahingehend zu ergänzen, dass Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit erhielten, Inhalte und Informationen die bisher nicht barrierefrei gestaltet worden seien, von der betreffenden öffentlichen Stelle über den Feedback-Mechanismus in einem für sie zugänglichen Format anzufordern. Die in § 12b Absatz 4 BGG-E enthaltene Frist sei um die Verpflichtung zu ergänzen, Mitteilungen und Anfragen über den Feedback-Mechanismus grundsätzlich kurzfristig zu beantworten. Die in § 13 Absatz 3 Satz 2 BGG-E beschriebenen Aufgaben der Überwachungsstelle seien um die Verpflichtung zu ergänzen, zu kontrollieren, ob Mängel zur Barrierefreiheit, die im Rahmen der Überprüfung festgestellt würden, beseitigt werden. Die Ausnahmeregelung in § 12a Absatz 5 BGG-E sei auf Nichtregierungsorganisationen zu begrenzen. Sonstige Bundesorgane und die Auslandsvertretungen des Bundes seien ohne Ausnahme in den Anwendungsbereich der §§ 12 ff. BGG-E einzubeziehen.

Die **Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben in Deutschland“** stellt fest, dass mit dem Gesetz zur digitalen Barrierefreiheit die Weichen für oder gegen die Teilhabe einer großen Gruppe behinderter Menschen gestellt

würden. Bleibe das Gesetz mangelhaft formuliert, werde die deutsche Wirtschaft außerdem mittel- oder langfristig Nachteile gegenüber den Unternehmen konsequenterer Staaten in Kauf nehmen müssen. Es könne nicht im Interesse des deutschen Gesetzgebers liegen, die Zukunft der Menschen zu verbauen, die auf digitale Barrierefreiheit angewiesen seien und damit bewusst gegen die eingegangenen Selbstverpflichtungen aus der UN-BRK zu verstoßen. Die inhaltliche Kritik beziehe sich besonders auf drei Bereiche: 1. § 12a Absatz 6 BGG-E: Mit der Bestimmung „Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden“ verabschiede sich Deutschland von dem bisherigen Ziel der umfassenden digitalen Barrierefreiheit. Damit einher gehe eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Diese Formulierung klinge geradezu wie eine Einladung an die angesprochenen Stellen, ihrer Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit nicht nachzukommen. 2. Deutschland sei bislang seiner Verpflichtung aus der UN-BRK, auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur umfassenden Barrierefreiheit zu verpflichten, nur sehr unzureichend nachgekommen. Begründet werde die Untätigkeit des Bundes in diesem Bereich häufig mit der Zuständigkeit der Länder. Bei der digitalen Barrierefreiheit habe der Bund endlich die Chance regulierend einzugreifen und nutze sie kaum. 3. Während grafische Programmoberflächen im bisherigen BGG ausdrücklich erwähnt würden, fehlten sie in der Gesetzesnovelle. Angeblich seien sie irgendwie mitgemeint – es könne dann nicht schaden, sie zur Klarheit für alle Beteiligten auch aufzulisten. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Das Ziel des Antrags, die Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit zu verpflichten, wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen seien sinnvoll. Auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen seien in AGG und BGG zur Barrierefreiheit zu verpflichten u. a. m.

Der Sachverständige **Ph. D. Detlev Fischer** erläutert, dass die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen eine wesentliche Verbesserung bringe, vor allem, da sie über die Einrichtungen des Bundes hinaus nun auch die Web-Auftritte und mobilen Anwendungen der Kommunen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts zur Barrierefreiheit verpflichte. Da die Richtlinie eine Mindestharmonisierung vorsehe, müssten bewährte Vorschriften im geltenden Recht erhalten bleiben. Im Entwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG-E) solle sich der erreichte Status Quo also nicht verschlechtern. Daher sei die Beibehaltung des Begriffs „grafische Programmoberflächen“ notwendig, da die Formulierung „Websites und mobile Anwendungen“ nicht-webbasierte Desktop-Anwendungen ausschließen und damit hinter den erreichten Stand des BGG zurückfallen würde. Ferner wäre die grundsätzliche Einbeziehung von Informationsangeboten auf Plattformen der Sozialen Medien durch Nennung in § 12a des BGG-E sinnvoll. Ein weiterer Punkt sei, dass § 12a Absatz 6 des BGG-E dahingehend präzisiert werden sollte, dass eine Ausnahme nicht generell die barrierefreie Gestaltung eines Angebots betreffe, sondern nur jene Teile des Angebots, für die eine unverhältnismäßige Belastung aufgezeigt werden könne, und dass für diese Teile wenn möglich Informationen in alternativer Form bereitgehalten und auf Anfrage übermittelt werden müssten. Zur Barrierefreiheit: Einige wichtige, im Annex der Durchführungsrechtsakte der Kommission zum Model Accessibility Statement (Draft implementing decision – Ares(2018)2604172) genannte Pflichtangaben der Erklärung zur Barrierefreiheit fänden sich nicht im Text des BGG-E (§ 12b, Erklärung zur Barrierefreiheit) – wohl, da die Entwürfe für die Durchführungsrechtsakte zum Zeit der Erstellung des Entwurfs BGG-E noch nicht veröffentlicht gewesen seien. Wenn das BGG die Durchführungsrechtsakte hier spiegeln solle, wäre zu ergänzen.

Der Sachverständige **Dr. Peter Sdorra** kritisiert, dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht sich auf die Umsetzung der dort vorgesehenen Mindeststandards beschränke. Dies lasse aber die Chancen für eine möglichst weitgehende Inklusion von Menschen mit Behinderung ungenutzt. Es sei notwendig, den Anwenderkreis für die Geltung der EU-Vorgaben auf die private Wirtschaft soweit auszudehnen, als Beliebene im Sinne des § 1 Absatz 1a Ziffer 2 BGG-E neben den ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben auch private Aufgaben wahrnehmen. Ferner sei der Kreis der „öffentlichen Stellen des Bundes“ über eingetragene Vereine, gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften des Bundes auch auf deren Aktiengesellschaften – wie z. B. die Bahn – und auf die deutschen Auslandsvertretungen auszudehnen. Zudem entfalle die in § 12 Absatz 1 BGG-E zu Lasten der Menschen mit Behinderung vorgesehene Zumutbarkeitsregelung. Hilfsweise sollte nicht an eine „unverhältnismäßige Belastung“ für die Freistellung einer Website von Barrierefreiheit angeknüpft, sondern daran, welche soziale Bedeutung die jeweilige Website für Menschen mit Behinderung habe. Die eine nicht barrierefreie Website nutzenden Menschen mit Behinderung erhielten die Möglichkeit, von der die Website betreibenden Einrichtung in einem für sie zugänglichen Format anzufordern. Darüber hinaus sei eine Klagemöglichkeit für sämtliche Verstöße gegen die Verletzung der Vorgaben aus den §§ 12a und 12b BGG-E und gegen die öffentlichen Stellen in den §§ 14 f. BGG vorzusehen. Und die

beim Bund einzurichtende Überwachungsstelle des Bundes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (Artikel 8b Absatz 1 EU-RL) solle auch die Aufgaben der Ombudsstelle (Artikel 9 Absatz 1 EU-RL) wahrnehmen. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die europäische Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 EU-RL sei zeitgleich dem Bundestag vorzulegen.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen in der Ausschussdrucksache 19(11)56 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2072 in seiner 11. Sitzung am 13. Juni 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In derselben Sitzung lehnte der Ausschuss zudem einen Entschließungsantrag der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. ab. Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP im Wortlaut:

Nummer 1

Graphische Programmoberflächen und Social Media –Angebote einbeziehen

§ 12a Absatz 1 BGG wird wie folgt formuliert:

„Öffentliche Stellen gestalten ihre Websites und weiteren Angebote im Internet und die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, einschließlich der mobilen Anwendungen und sonstigen Apps, barrierefrei. Zu den Websites gehören neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch die für die Beschäftigten bestimmten Informationen im Intranet.“

Begründung:

Graphische Programmoberflächen sind nicht immer Bestandteil einer Website, sondern sind beispielsweise in die Software zur Bedienung einer Website eingebunden oder sie sind Bestandteil einer Software zur Nutzung neuer Elemente wie den elektronischen Personalausweis oder terminalbasierten Anwendungen wie bei der elektronischen Gesundheitskarte. Daher müssen graphische Programmoberflächen mit in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

Mit der Formulierung der „weiteren Angebote“ sind auch die außerhalb der Website angebotenen Social – Media Auftritte im Rahmen der von den Plattformen ermöglichten Barrierefreiheit umfasst, welche zur Informationsbeschaffung wichtig sind.

Nummer 2

Ausnahmeregelungen für sonstige Einrichtungen bei nicht-öffentlichen Anwendungen streichen

Streichung der Ausnahmeregelung § 12a Absatz 5 BGG-E.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf Dienstleistungen mit nicht-öffentlichem Bezug und nicht-spezifisch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Angebote. Die hier herstellbare Barrierefreiheit wäre zum einen aber unschädlich, und zum anderen außerordentlich nützlich hinsichtlich eines barrierefreien Arbeitsplatzes. Da auch das nicht-öffentliche Intranet barrierefrei angeboten werden muss, da die Richtlinie nicht zwischen Internet und Intranet unterscheidet, gemäß § 12a Absatz 1 BGG-E, ist eine Ausnahmeregelung bei sonstigen nicht-öffentlichen Anwendungen unlogisch und unbegründbar.

*Nummer 3**Ausnahmeregelung bei Unverhältnismäßigkeit schärfen*

§ 12a Absatz 6 BGG-E wird neu gefasst:

Von der barrierefreien Gestaltung dürfen öffentliche Stellen nur dann ausnahmsweise abweichen, wenn und soweit die Gestaltung im Einzelfall einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde. Die Gründe für die Ausnahme einschließlich der betroffenen Inhalte und Anforderungen an die Barrierefreiheit sind in der Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 12b Absatz 2 Nummer 1 BGG-E darzulegen.

Begründung:

Die laut § 12 Absatz 6 BGG-E des Entwurfes (beruhend auf RL-Erwägungsgrund 39) genannte Ausnahmeregelung wegen Unverhältnismäßigkeit sollen zwar möglich sein, der Ausnahmecharakter und eine Begründung sollten aber stärker als bisher im Gesetz beschrieben werden.

*Nummer 4**Einbeziehung der bundeseigenen Unternehmen*

In den § 12 BGG wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

4. Unternehmen, die zu 100 Prozent im Besitz des Bundes sind.

Begründung:

Alle bundeseigenen Unternehmen sollen in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Es besteht kein Grund, die zu 100 Prozent im bundeseigenen Besitz befindliche Deutsche Flugsicherung in den Anwendungsbereich einzubeziehen, hingegen die Deutsche Bahn, die außerordentlich hohe Bedeutung für die Mobilität von Menschen mit Behinderung hat und selbst ein Interesse an der Barrierefreiheit im Sinne des Gesetzes hat, auszuschließen.

*Nummer 5**Berichtspflichten*

§ 12c BGG-E wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist zeitgleich dem Bundestag vorzulegen.

Begründung:

Auch der Bundestag hat ein großes Interesse an den Ergebnissen der Überwachung und an den erzielten Fortschritten bei der Umsetzung der Barrierefreiheit. Daher müssen die periodischen Berichte auch dem Deutschen Bundestag übermittelt werden.

*Nummer 6**Verordnungsermächtigung nur mit Zustimmung des Bundestages*

Änderung des § 12d BGG-E:

Nach dem Wort „Rechtsverordnung,“ werden die Worte „die der Zustimmung des Bundestages und“ eingefügt.

Begründung:

Der Bundestag muss ein Mitspracherecht an den noch auszugestaltenden Bestimmungen über die konkreten Anforderungen an Websites und mobile Anwendungen haben.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 19/1342 ebenfalls in seiner 11. Sitzung am 13. Juni 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte zu den Regelungen im Gesetzentwurf bezüglich der Barrierefreiheit im Internet fest, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers bei § 12 Absatz 5 um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung handle, die insbesondere zeitlich befristete Förderprojekte oder Forschungsprojekte umfassen solle. Gemeint seien z. B. staatlich geförderte Forschungsinstitute, die hochspezialisierte Forschungsdienstleistungen anböten, an denen typischerweise aufgrund der hohen Spezialität der zu bearbeitenden Inhalte nur Adressaten, wie z. B. Unternehmen, ein Interesse hätten, die ihren Tätigkeitsbereich gerade in diesem speziellen Bereich, den das Forschungsprojekt bzw. das Förderprojekt umfasse, gelegt hätten. In diesem speziellen Bereich solle die Ausnahme des § 12 Absatz 5 für die Webangebote greifen, die über diese hochspezialisierten Ergebnisse und Dienstleistungen informierten. Die Ausnahmeregelungen des § 12 Absatz 5 und 6 werde die Union genauestens beobachten. Sollte die Anwendung in der Praxis zeigen, dass sie über den vom Gesetzgeber gedachten Rahmen hinausgingen, behalte man sich vor, korrigierend einzugreifen. Die ebenfalls vorgesehenen Fristverlängerungen für Arbeitsförderinstrumente seien jetzt notwendig, um die Zeit für eine grundlegende Überarbeitung zu schaffen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Gesetzentwurf zu wesentlichen Verbesserungen beim barrierefreien Zugang zu Webseiten und Apps öffentlicher Stellen führen werde. Ziel sei es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich würden. Einen echten und, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, entscheidenden Fortschritt bildeten dabei die festen Fristen zur Umsetzung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit. Im Gesetz sei dafür u. a. eine Erklärung zur Barrierefreiheit mit Feedback-Mechanismus auf den Websites vorgesehen, über den jegliche Mängel der Barrierefreiheit einer Website mitgeteilt werden könnten. Die Überwachungsstelle biete eine weitere Möglichkeit, fehlende Barrierefreiheit zu beheben. Schon im vergangenen Jahr seien auch Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen worden, deren Vorschläge auch berücksichtigt worden seien. Zudem müsse die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende EU-Richtlinie bis Ende September umgesetzt sein. Im parlamentarischen Verfahren habe die SPD zudem noch wesentliche Verbesserungen durchsetzen können. So unterbreche künftig ein Schlichtungsverfahren die Klagefrist. Das sei ein großer Vorteil für die Betroffenen: Denn Klagen müssten jetzt nicht mehr parallel zur Schlichtung eingereicht werden, um die Klagefrist einzuhalten. Des Weiteren sei klargestellt worden, dass auch grafische Programmoberflächen weiterhin barrierefrei gestaltet werden müssten. Zudem sei eingefügt worden, dass auch Veröffentlichungen auf Drittseiten, wie z. B. in den sozialen Medien, barrierefrei zu gestalten seien. Darüber hinaus sei für den Anwendungsbereich der elektronischen unterstützten Verwaltungsabläufe eine klare Umsetzungsfrist eingeführt worden. Mit dem Gesetz würden darüber hinaus Fristen für mehrere Sonderregelungen im Arbeitsförderungsrecht verlängert. Dazu gehörten die Assistierte Ausbildung, die gut angenommen worden sei, die Sonderregelung für Ausländerinnen und Ausländer, die eine gute Bleibeperspektive hätten und deshalb bestimmte Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsförderung erhielten sowie die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbau-Handwerk. Letztere gebe dem Gerüstbau-Handwerk die Möglichkeit, die geltenden Tarifverträge so anzupassen, dass Arbeitslosigkeit im Winter vermieden werden könne.

Die **Fraktion der AfD** lehnte insbesondere die Verlängerung der Ausbildungsförderung für Ausländer und Ausländerinnen mit guter Bleibeperspektive ab. Die Regelung sei unausgewogen und nicht akzeptabel. Der Status der betroffenen Personen bedeute, dass über ihren Aufenthaltsstatus noch nicht entschieden worden sei. In dieser Phase dürften keine berufsvorbereitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen finanziert werden. Zu befürchten seien Wechselwirkungen mit der Entscheidungsfindung im BAMF. Daher lehne die Fraktion den Gesetzentwurf in Gänze ab, obwohl man andernfalls der Fristverlängerung etwa für die Assistierte Ausbildung im Grundsatz zustimmen könnte. Auch die Fristverlängerung für die Sonderregelung beim Schlechtwettergeld im Gerüstbauerhandwerk sowie die Umsetzung der EU-Richtlinie zum barrierefreien Zugang zum Internet seien zustimmungsfähig. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE. sehe die Fraktion ebenfalls Zustimmungsfähiges, wie die Einbeziehung der Privatwirtschaft in die Verpflichtung zum barrierefreien Zugang zu Internetinhalten. Dies würde auch der zunehmenden Zahl älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen zu Gute kommen. Einem Verbandsklagerecht, wie vorgesehen, könne man aber nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** stimmte dem Gesetzentwurf mit Blick auf die darin vorgesehenen Fristverlängerungen für Arbeitsförderungsmaßnahmen zu. Man wolle insbesondere, dass § 130 und § 133 SGB III ihre Geltung behielten – also die Regelungen zur Assistierten Ausbildung und zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk. Im Hinblick auf die Regelungen zum barrierefreien Zugang zu Internetinhalten teile man die Kritik der anderen Oppositionsfraktionen an der Zusammenfassung völlig unterschiedlicher Inhalte in einem Gesetzentwurf sowie an der übereilten Beschlussfassung und setze sich für eine längere Beratungszeit ein. Gerade angesichts der

Beratungsgeschwindigkeit seien die im Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtspflichten über die Wirkung der jetzt getroffenen Regelungen wichtig. Man vermisse darüber hinaus Klarheit, ob die Deutsche Bahn in die Regelungen zur Barrierefreiheit einbezogen sei. Teile der Änderungsanträge etwa über die Einbeziehung graphischer Nutzeroberflächen seien zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte ebenfalls die Geschwindigkeit des Verfahrens. Gleichwohl beinhalte der Gesetzentwurf neben Kritikwürdigem auch Verbesserungen. So sei die Verlängerung des Förderinstruments der Assistierten Ausbildung ein Schritt in die richtige Richtung. Der Fristverlängerung der Ausbildungsförderung für Ausländer und Ausländerinnen mit guter Bleibeperspektive stimme die Fraktion zu. Allerdings müsse dafür die Ausstattung der Jobcenter dringend verbessert werden. Die Kritik an der übereilten Gesetzesberatung gelte insbesondere für die Regelungen zum barrierefreien Zugang zu Internetinhalten. Private Anbieter müssten in die Verpflichtung aufgenommen werden, wie es auch der eigene Antrag der Fraktion vorsehe. Im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmen von der Verpflichtung zum barrierefreien Zugang müssten gestrichen werden. Dazu gehöre, dass die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik einbezogen werden müssten. Rückschritte sehe man auch bei der Einbeziehung graphischer Oberflächen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierten ebenfalls Ergebnis und kurzzeitiges Gesetzgebungsverfahren. Die Einbeziehung der Privatwirtschaft in die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Internetprodukten sei dringend geboten. Weitere Schritte auch über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus seien jetzt nötig, insbesondere da die Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu ermutigt habe. Deutschland liege beim Ziel barrierefreier Angebote um Jahre zurück und habe schließlich auch eine Vorbildfunktion, die hier nicht erfüllt worden sei. Im vorliegenden Gesetzentwurf sei darüber hinaus beispielsweise die Zugänglichmachung von Informationen nicht ausreichend geregelt. Es gebe zu viele und unbegründete Ausnahmen. Insgesamt sei das Gesetz schlecht umgesetzt und nutze nicht die Chancen und Möglichkeiten, die die Richtlinie ermöglichen würde. Bei den Regelungen im Arbeitsförderungsrecht setze sich die Fraktion für eine unbefristete weitere Geltung der Ausbildungsförderung für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive ein. Die frühzeitige Förderung habe sich bewährt. Auch die weitere Geltung der Förderung der Assistierten Ausbildung sei zu begrüßen. Die Regelung für kurzzeitig Beschäftigte, die die Situation insbesondere von Kulturschaffenden verbessern solle, dagegen wirke ganz offensichtlich nicht. Sie werde so selten in Anspruch genommen, dass hier wirkungsvollere Regeln gefunden werden müssten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), das am 9. November 2017 in Kraft getreten ist, wurde der in § 76 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltene Verweis an die Änderung des § 203 des Strafgesetzbuches angepasst. Mit der nun vorgesehenen Änderung soll diese Anpassung auch in der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Neufassung des § 76 Absatz 1 SGB X nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, mit der in § 1 Absatz 1 a Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes sprachlich klargestellt wird, dass nur Beliehene unter Aufsicht des Bundes, und nicht solche unter Aufsicht der Länder, vom Anwendungsbereich umfasst sind. Dieses Ergebnis wäre ohne die Klarstellung im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von Absatz 1 beinhaltet zum einen die Klarstellung, dass auch die grafischen Programmoberflächen weiterhin umfassend von der Regelung umfasst sind. Ergänzend wird für den Anwendungsbereich der elektronischen unterstützten Verwaltungsabläufe eine Umsetzungsfrist eingeführt. Die Ausnahmeregelung in Absatz 6 bleibt davon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Verwendung des Wortes „ausnahmsweise“ an Stelle von „im Einzelfall“ wird eine Angleichung an die Wortwahl in § 12b Absatz 2 Nummer 1 erreicht. Zudem wird durch die ausdrückliche Bezeichnung als Ausnahme das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Absatz 1 und Absatz 6 stärker hervorgehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch Veröffentlichungen auf Drittseiten, zum Beispiel in sozialen Medien, soweit dies jeweils umsetzbar ist, barrierefrei zu gestalten sind.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung soll die bisherige Regelung zum Hinausschieben der Widerspruchsfrist in § 16 Absatz 2 Satz 2 zu einer umfassenden Regelung auch für Klageverfahren umgestaltet werden, da nur so Gerichte durch Schlichtungsverfahren entlastet werden. Zudem sind Träger öffentlicher Gewalt weniger zu einer gütlichen Einigung bereit, wenn bereits eine Klage anhängig ist und das Verfahren parallel weiterläuft.

Berlin, den 13. Juni 2018

Corinna Rüffer
Berichterstatlerin